

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1964

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	30. 6. 1964	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO)	219

20301

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die
Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen
(Laufbahnverordnung — LVO)**

Vom 30. Juni 1964

Auf Grund des § 15 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 92 Abs. 1 und § 234 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) in Verbindung mit Artikel II der Zweiten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 16. Juni 1964 (GV. NW. S. 189) wird nachstehend der vom 1. Juli 1964 an geltende Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) *) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 19. März 1963 (GV. NW. S. 146) und der Zweiten Änderungsverordnung vom 16. Juni 1964 (GV. NW. S. 189) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 30. Juni 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
P ü t z

*) Die Laufbahnverordnung vom 3. Juni 1958 wurde erlassen

a) von der Landesregierung auf Grund des § 16, § 46 Abs. 2, § 92 Abs. 1 und § 213 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225),

b) vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Grund des § 218 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225).

**Verordnung
über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen
(Laufbahnverordnung — LVO)
in der Fassung vom 30. Juni 1964**

Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt I: Einleitende Vorschriften	1 bis 11
Abschnitt II: Laufbahnbewerber	
1. Gemeinsame Vorschriften	12 und 13
2. Einfacher Dienst	14 bis 16
3. Mittlerer Dienst	17 bis 21
4. Gehobener Dienst	
a) Allgemeines	22 bis 27
b) Beamte besonderer Fachrichtungen	28 bis 36
5. Höherer Dienst	
a) Allgemeines	37 bis 43
b) Beamte besonderer Fachrichtungen	44 bis 47
Abschnitt III: Andere Bewerber	48 bis 50
Abschnitt IV: Dienstliche Beurteilung	51
Abschnitt V: Fortbildung	52
Abschnitt VI: Besondere Vorschriften für Lehrer	
1. Gemeinsame Vorschriften	53 bis 57
2. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	
a) Lehrer an Volksschulen	58 bis 61
b) Realschullehrer	62 bis 64
3. Lehrer an berufsbildenden Schulen	
a) Werkstattlehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen	65 und 66
b) Fachlehrer an berufsbildenden Schulen	67 und 68
c) Jugendleiterin als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen	69 und 70
d) Technische Lehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen	71 und 72
e) Sozialarbeiter als Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	73 und 74
f) Religionslehrer an berufsbildenden Schulen	75 bis 77
g) Bauräte im Ingenieurschuldienst	78 und 79
h) Studienräte an Fachschulen und Höheren Fachschulen	80 und 81
4. Lehrer an den Sonderformen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	82
Abschnitt VII: Besondere Vorschriften für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen	
1. Allgemeines	83 bis 87
2. Mittlerer Dienst	88 bis 91
3. Gehobener Dienst	92 bis 94
4. Höherer Dienst	95 und 96
5. Mitglieder des Vorstandes einer Sparkasse	97
6. Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben	98
7. Lehrer und Leiter an Verwaltungs- und Sparkassenschulen	99
Abschnitt VIII: Besondere Vorschriften für Beamte der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	100 und 101
Abschnitt IX: Übergangs- und Schlußvorschriften	
1. Allgemeines	102 bis 107
2. Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen und Richter	108 bis 115
3. Inkrafttreten	116

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. die Hochschullehrer (ordentliche und außerordentliche Professoren, Wissenschaftliche Räte und Dozenten), Kustoden, wissenschaftlichen Assistenten (Oberassistenten, Oberärzte, Obergeringenieure), Lektoren und Prosektoren an wissenschaftlichen sowie die Professoren und Dozenten an anderen Hochschulen,
2. die kommunalen Wahlbeamten und diejenigen Beamten auf Zeit der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren besoldungsrechtliche Eingruppierung durch Rechtsverordnung Richtlinien erlassen sind,
3. die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren und
4. die Polizeivollzugsbeamten.

§ 2

Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen zu entscheiden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt oder dessen Amtsbezeichnung gemäß § 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes festgesetzt ist.

(3) Beförderung ist eine Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird oder wenn dem Beamten während der Probezeit Dienstbezüge einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

§ 4

Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamt.

(3) Eingangsamt der Laufbahn ist, sofern sich aus der Besoldungsordnung A des Landes oder besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt,

im einfachen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 1, im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 5, im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 9, im höheren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

Die obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister für einzelne Laufbahnen eine andere Regelung treffen.

(4) Die obersten Dienstbehörden ordnen die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich. Bei der Vorbereitung wirkt der Landespersonalausschuß mit. Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden, bestimmt der Innenminister die oberste Dienstbehörde, die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständig ist.

(5) Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann. Bestehen innerhalb einer Laufbahngruppe Sonderlaufbahnen, zu denen regelmäßig nur Bewerber zugelassen werden, die bereits die Befähigung für die allgemeine Laufbahn der gleichen Fachrichtung ihrer Laufbahngruppe auf Grund der vorgeschriebenen Ausbildung erlangt haben, so gelten die allgemeine Laufbahn und die Sonderlaufbahn als einander gleichwertig.

(6) Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers verwendet werden.

§ 5

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der Laufbahnprüfung, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung oder nach besonderen Rechtsvorschriften auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises von Vorbereitungsdienst und Prüfung abgesehen werden kann. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes ist nur der Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuleisten, es sei denn, daß auf Grund des § 15 Abs. 3 eine Prüfung vorgeschrieben ist.

(2) Andere Bewerber müssen die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben; sie wird durch den Landespersonalausschuß, für die in § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten durch die Landesregierung festgestellt.

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Laufbahnbewerber nach Erwerb, andere Bewerber nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die Dauer der Probezeit bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung oder im Rahmen der Entwicklungshilfe können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprechen hat; die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.

(3) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen; sie können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Probe darf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 des Landesbeamtengesetzes erfüllt sind.

§ 7

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Bis zur Anstellung führen die Beamten in Laufbahnen

1. des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“,
2. des höheren Dienstes als Dienstbezeichnung die Bezeichnung „Assessor“ mit einem die Laufbahn bezeichnenden Zusatz; Beamte, die die Befähigung ohne Vorbereitungsdienst oder ohne Laufbahnprüfung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises (§ 5 Abs. 1 Satz 1) erworben haben, und andere Bewerber führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

(2) Erhält ein Beamter vor der Anstellung die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe als der des Eingangsamtes, so führt er als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Amtes seiner Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

(3) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 8

Anstellung

Die Anstellung ist nur im Eingangsamt einer Laufbahn nach Bewährung in der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit zulässig.

§ 9

Beförderung

(1) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt

1. bei Beamten des Landes die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister,
2. bei Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde, bei Lehrern außerdem im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) Eine Beförderung ist, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen war (Absatz 1),
3. innerhalb von drei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

(3) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen vor der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die regelmäßige oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sowie Zeiten zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes oder zur Teilnahme an Wehrübungen, die zu einer Verzögerung bei der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe geführt haben, sind anzurechnen.

§ 10

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die von einem Laufbahnbewerber erworbene Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn (§ 4 Abs. 5 Satz 1) anerkannt werden. Dies gilt nicht, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) Kann von einem Laufbahnbewerber die Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn nur durch erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit erworben werden, so soll die Unterweisungszeit mindestens ein Drittel des für die neue Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes betragen. Während der Unterweisungszeit ist der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Die oberste Dienstbehörde kann die Ablegung einer Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Befähigung für die neue Laufbahn verlangen. Dem Beamten darf ein Amt der neuen Laufbahn erst nach Erwerb der Befähigung für diese Laufbahn verliehen werden.

(4) Über die Anerkennung der Befähigung (Absatz 2 Satz 1) entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(5) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 21, 26 und 42.

§ 11

Erleichterung für Schwerbeschädigte

(1) Bei der Einstellung von Schwerbeschädigten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind den Körperbehinderten auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Vorbereitungsdienst

(1) Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, eingestellt.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 13

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können nach den besonderen Erfordernissen in bestimmten Laufbahnen für die Einstellung andere als in dieser Verordnung vorgesehene Altersgrenzen festgesetzt werden, die sich innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen halten müssen; außerdem kann über die Mindestforderungen in der Vorbildung hinausgegangen werden. Neben dieser Vorbildung können in bestimmten Laufbahnen weitere Kenntnisse, insbesondere die Kenntnis fremder Sprachen und die Beherrschung einer Kursive sowie des Maschinenschreibens gefordert werden. Die Ableistung einer Verwaltungslehrezeit (Verwaltungspraktikum) kann verlangt werden.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die Ablegung einer Zwischenprüfung während des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben werden. Beamte, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können zulassen, daß Prüfungsleistungen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden.

(4) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß Beamte des mittleren technischen Dienstes zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes nur zugelassen werden, wenn sie das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule besitzen. Für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes können Höchstaltersgrenzen vorgeschrieben werden.

(5) Auf Sonderlaufbahnen innerhalb einer Laufbahngruppe, zu denen regelmäßig nur Bewerber zugelassen werden, die bereits die Befähigung für die allgemeine Laufbahn der gleichen Fachrichtung ihrer Laufbahngruppe auf Grund der vorgeschriebenen Ausbildung erlangt haben, finden die Vorschriften dieses Abschnittes nur insoweit Anwendung, als die Bewerber nicht bereits in der allgemeinen Laufbahn die Voraussetzungen für die Anstellung erfüllt haben. Für die Zulassung zu Sonderlaufbahnen können Höchstaltersgrenzen vorgeschrieben werden; außerdem kann über die Mindestforderungen in der Vorbildung hinausgegangen werden.

(6) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind für Laufbahnprüfungen folgende Prüfungsnoten vorzuschreiben:

sehr gut (1)	= eine besonders hervorragende Leistung;
gut (2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend (3)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft (5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend (6)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Prüfungsnote „mit Auszeichnung bestanden“ kann für die Laufbahnen, in denen sie bisher üblich war, zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen weiter verwendet werden. In den Laufbahnen, für deren Ordnung der Justizminister zuständig ist, können in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an Stelle der in Satz 1 genannten Noten die Prüfungsnoten des Juristenausbildungsgesetzes vorgeschrieben werden.

2. Einfacher Dienst

§ 14

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 16. Lebensjahr vollendet und das 35., als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) In Laufbahnen des einfachen technischen Dienstes sind neben der allgemeinen Vorbildung (Absatz 1 Nr. 2) die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen durch Zeugnisse

1. über die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder über eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über eine entsprechende praktische Tätigkeit.

§ 15

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Die obersten Dienstbehörden können für bestimmte Laufbahnen Prüfungen vorschreiben.

(4) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.

§ 16

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.

3. Mittlerer Dienst

§ 17

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) das 16. Lebensjahr vollendet und das 30., als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
b) als Angestellter mindestens sieben Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und

2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a gelten als erfüllt, wenn das 16. Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung vollendet wird. Technische Angestellte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b bereits nach einer Beschäftigungszeit von fünf Jahren im öffentlichen Dienst in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren technischen Dienstes eingestellt werden.

(2) In Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes sind neben der allgemeinen Vorbildung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen durch Zeugnisse

1. über mindestens die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder über eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder
3. über eine durch Prüfung abgeschlossene Lehrzeit; eine praktische Tätigkeit von höchstens einem Jahr nach Beendigung der Lehrzeit kann gefordert werden, soweit es für einzelne Fachrichtungen erforderlich ist. Der Lehrzeit kann eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit, die der Laufbahn förderlich ist, gleichgestellt werden.

§ 18

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(2) Auf dem Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, angerechnet werden,

1. insoweit, als der Vorbereitungsdienst ein Jahr übersteigt oder

2. wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b erfüllt oder
3. wenn für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ein Mindestalter vorgeschrieben ist, das wenigstens sechs Jahre über dem Mindestalter des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a liegt und der Bewerber wenigstens vier Jahre als Angestellter tätig gewesen ist.

§ 19

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamten, die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

(3) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 20

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der Laufbahnprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um sechs Monate, und für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um drei Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(3) Es ist mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 21

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können nach der Anstellung zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den mittleren Dienst geeignet sind. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens sechs Monate.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, übernehmen wieder ihre frühere Tätigkeit.

(4) Den Aufstiegsbeamten darf ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes im Rahmen der besetzbaren Planstellen erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Verleihung des Amtes richtet sich im übrigen nach der Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung.

4. Gehobener Dienst

a) Allgemeines

§ 22

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) das 18. Lebensjahr vollendet und das 30., als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

- b) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und

2. mindestens eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a gelten als erfüllt, wenn das 18. Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung vollendet wird. Technische Angestellte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b bereits nach einer Beschäftigungszeit von fünf Jahren im öffentlichen Dienst in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes eingestellt werden.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister stellen im Einvernehmen mit dem Kultusminister fest, unter welchen Voraussetzungen ein dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechender Bildungsstand als nachgewiesen gilt.

(3) In Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes ist neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule nachzuweisen.

§ 23

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren, bei einem Anwärter, der die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Satz 3 erfüllt, auch darüber hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 24

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamten, die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

(3) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 25

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der Laufbahnprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um ein Jahr, und für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um sechs Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(3) Bei Inhabern des Abschlußzeugnisses einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule kann die Probezeit um ein Jahr gekürzt werden.

(4) Es sind mindestens ein Jahr und drei Monate als Probezeit zu leisten.

§ 26

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt haben und
2. nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet sind.

Die Dienstzeit (Satz 1 Nr. 1) kann gekürzt werden

- a) bei Beamten des mittleren Dienstes, für die allgemein eine längere als die in Absatz 2 Satz 2 bestimmte Einführungszeit vorgeschrieben ist, um die über die Mindesteinführungszeit hinaus zu leistende Zeit,
- b) bei Beamten des mittleren Dienstes, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um ein Jahr.

Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes in der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, übernehmen wieder ihre frühere Tätigkeit.

(4) Den Aufstiegsbeamten darf ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes im Rahmen der besetzbaren Planstellen erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Verleihung des Amtes richtet sich im übrigen nach der Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung.

§ 27

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie mindestens

1. das 35. Lebensjahr vollendet und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von acht Jahren zurückgelegt haben.

b) Beamte besonderer Fachrichtungen

§ 28

Sozialarbeiter

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Sozialarbeiters im gehobenen Dienst besitzt, wer

1. nach einer dreijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannten Ausbildung die staatliche Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet und
3. nach der staatlichen Anerkennung eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung besitzt ferner, wer

1. nach einer zweijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannten Ausbildung die Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit oder Wohlfahrtsschule bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet,

3. nach der staatlichen Anerkennung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Wohlfahrtspfleger im öffentlichen Dienst ausgeübt und

4. die Ergänzungsprüfung bestanden hat.

(3) Auf die Zeit nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 kann eine vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannte Tätigkeit bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem anderen Träger der freien Jugendhilfe bis zu einem Jahr angerechnet werden.

§ 29

Gehobener gartenbaulicher und gehobener landwirtschaftlicher Dienst

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen gartenbaulichen oder des gehobenen landwirtschaftlichen Dienstes besitzt, wer

1. a) nach dem Besuch einer Höheren Lehranstalt für Gartenbau die Prüfung zum staatlich geprüften Gartenbautechniker oder
- b) nach dem Besuch einer Höheren Landbauschule die Prüfung zum staatlich geprüften Landwirt bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren tritt eine solche von drei Jahren, wenn die Prüfung erst nach einem sechssemestrigen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Gartenbau oder einer Höheren Landbauschule abgelegt werden konnte.

§ 30

Besondere Ämter des gehobenen nichttechnischen Dienstes

(1) Die Befähigung für ein Amt der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes, in dem überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind, besitzt, wer

1. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte im Lande Nordrhein-Westfalen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine dreijährige Tätigkeit als Dienstordnungsangestellter in einem der Befähigung entsprechenden Aufgabengebiet bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung für ein Amt des gehobenen nichttechnischen Dienstes, in dem überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind, besitzt, wer

1. die Beförderungsprüfung (B-Prüfung) nach den berufs-genossenschaftlichen Laufbahnrichtlinien bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine dreijährige Tätigkeit als Dienstordnungsangestellter in einem der Befähigung entsprechenden Aufgabengebiet bei einem Träger der Unfallversicherung ausgeübt hat.

§ 31

Gehobener bergtechnischer Dienst

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen bergtechnischen Dienstes besitzt, wer

1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Bergschule das Abschlußzeugnis der Steigerklasse erworben und
2. nach Erwerb des Abschlußzeugnisses eine hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren und sechs Monaten im Aufsiehdsdienst mindestens als Steiger ausgeübt hat.

Auf die Zeit nach Nummer 2 kann die Zeit des Besuches der Oberklasse einer Bergschule angerechnet werden.

§ 32

Gehobener bergvermessungstechnischer Dienst

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen bergvermessungstechnischen Dienstes besitzt, wer

1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Bergschule das Abschluszeugnis der Vermessungssteigerklasse erworben hat und
2. nach Erwerb des Abschluszeugnisses eine hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren und sechs Monaten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat, die mindestens der Tätigkeit eines Vermessungssteigers entspricht.

§ 33

Gehobener technischer Dienst
bei den Materialprüfungsämtern

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bei den Materialprüfungsämtern besitzt, wer

1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen das Abschluszeugnis einer für die Aufgaben der Laufbahn einschlägigen Fachrichtung erworben und
2. nach Erwerb des Abschluszeugnisses eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren und sechs Monaten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat.

§ 34

Besondere Ämter des gehobenen
bautechnischen Dienstes

(1) Die Befähigung für ein Amt der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes, in dem überwiegend Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, besitzt, wer

1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen das Abschluszeugnis der Fachrichtung „Ingenieurbau“ erworben und
2. nach Erwerb des Abschluszeugnisses
 - a) eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren bei der Anfertigung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und
 - b) eine einjährige Tätigkeit als Bauleiter bei Ingenieurarbeiten
 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung für ein Amt der Laufbahn des Verkehrsingenieurs im gehobenen bautechnischen Dienst besitzt, wer

1. nach dem Besuch einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen das Abschluszeugnis der Fachrichtung „Ingenieurbau“ erworben und
2. nach Erwerb des Abschluszeugnisses eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von fünf Jahren innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet des Verkehrsingenieurwesens ausgeübt hat.

§ 35

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 36

Probezeit

Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die über die für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit hinaus geleistet sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und drei Monate als Probezeit zu leisten.

5. Höherer Dienst

a) Allgemeines

§ 37

Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer das für seine Laufbahn vorgeschriebene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

§ 38

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, mindestens drei Jahre, im Erziehungs-, Archiv- und Bibliothekswesen mindestens zwei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staatsprüfung, Universitäts- oder Hochschulprüfung sind, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt und geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens die Hälfte des Vorbereitungsdienstes zu leisten.

§ 39

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamten, die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 40

Voraussetzungen für die Übernahme
in das Beamtenverhältnis auf Probe

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Befähigung (§ 5 Abs. 1) besitzt und
2. das 35. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter oder in Laufbahnen, in denen für die Einstellung durch besondere Rechtsvorschrift ein Mindestalter vorgeschrieben ist, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 41

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der Laufbahnprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um ein Jahr und sechs Monate, und für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Befähigung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(3) Es sind mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 42

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen und
4. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach seiner Eigenart zwingend erforderlich ist.

§ 43

Beförderung

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 darf Beamten erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von drei Jahren verliehen werden.

(2) Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als der Besoldungsgruppe A 14 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. das 35. Lebensjahr vollendet und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(3) Bei obersten Landesbehörden darf ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als der Besoldungsgruppe A 15 Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von mindestens
 - a) drei Jahren außerhalb einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes und
 - b) einem Jahr bei einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes zurückgelegt haben.

b) Beamte besonderer Fachrichtungen

§ 44

Befähigung

(1) Die Befähigung für Laufbahnen des höheren Dienstes, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet sind, besitzt, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, wer

1. das für die Laufbahn erforderliche Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
2. nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn des Pfarrers besitzt, wer die theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

(3) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Veterinäraufsicht besitzt, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt und die staattierärztliche Prüfung bestanden hat.

(4) Die Befähigung für die Laufbahn des Lebensmittelchemikers besitzt, wer die Hauptprüfung bestanden hat und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in bestimmten Laufbahnen des höheren Dienstes weitere Nachweise (z. B. Promotion, Anerkennung als Facharzt) verlangen.

§ 45

Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

(1) Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) beträgt, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, vier Jahre und sechs Monate.

(2) Bei Ärzten beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit drei Jahre. Die abgeleistete Medizinalassistentenzeit wird bis zu zwei Jahren angerechnet.

(3) Bei Apothekern, Tierärzten und Zahnärzten beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit drei Jahre nach Erteilung der Bestallung. Bei Apothekern tritt an die Stelle dieser Zeit eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten, wenn eine Promotion oder das Bestehen der Hauptprüfung als Lebensmittelchemiker nachgewiesen wird.

(4) Bei Lebensmittelchemikern beträgt die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit drei Jahre nach Bestehen der Hauptprüfung. An die Stelle dieser Zeit tritt eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten, wenn eine Promotion oder die Bestallung als Apotheker nachgewiesen wird.

§ 46

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 47

Probezeit

Die Probezeit dauert drei Jahre. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die über die für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit hinaus geleistet sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

Abschnitt III

Andere Bewerber

§ 48

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen.

(2) Für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern, dürfen andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn sie

1. mindestens das 32. Lebensjahr, in Laufbahnen des höheren Dienstes das 35. Lebensjahr vollendet und
2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 49

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre,
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens in den Laufbahnen des einfachen Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des mittleren Dienstes ein Jahr, in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes ein Jahr und drei Monate und in den Laufbahnen des höheren Dienstes ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 50

Beförderung und Aufstieg

Für die Beförderung und den Aufstieg in eine höhere Laufbahn gelten die §§ 21, 26, 27, 42 und 43.

Abschnitt IV

Dienstliche Beurteilung

§ 51

(1) Eignung und Leistung der Beamten sind mindestens alle drei Jahre und beim Wechsel der Dienstbehörde dienstlich zu beurteilen. Die obersten Dienstbehörden können anordnen, daß die Beurteilungen mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abschließen müssen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen.

(3) Die obersten Dienstbehörden können die Zeitfolge der regelmäßigen Beurteilungen abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln sowie Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der Beurteilung beim Wechsel der Dienstbehörde zulassen.

Abschnitt V

Fortbildung

§ 52

(1) Die Beamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

(3) Beamten, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen erheblich gesteigert haben, ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie anzusehen, das nach einer vom Innenminister anerkannten Prüfungsordnung erworben worden ist.

Abschnitt VI

Besondere Vorschriften für Lehrer

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 53

Allgemeines

Auf Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen finden die Vorschriften der Abschnitte I bis V und IX sowie § 100 Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, Abschnitt III jedoch nur insoweit,

als eine hochschulmäßige Ausbildung für Lehrämter an berufsbildenden Schulen nicht möglich oder nicht üblich ist.

§ 54

Vorbereitungsdienst

(1) In Lehrerlaufbahnen, in denen ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist, können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens die Hälfte des Vorbereitungsdienstes zu leisten.

(2) Der Kultusminister kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Ausnahmefällen eine weitere Anrechnung von Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorbereitungsdienst zulassen; es sind jedoch mindestens sechs Monate Vorbereitungsdienst zu leisten.

§ 55

Probezeit

(1) Für die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit gelten § 20 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 2 und 4 sowie § 41 Abs. 2 und 3. Auf die Probezeit können darüber hinaus Zeiten einer beruflichen Tätigkeit als Lehrer an Ersatzschulen oder Auslandsschulen, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens drei Monate als Probezeit zu leisten.

(2) § 6 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 findet keine Anwendung.

§ 56

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Lehrern einer Laufbahn, in der ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt als der Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ist, erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von sechs Jahren verliehen werden.

§ 57

Übernahme in den Schulaufsichtsdienst

Für Lehrer, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt innehaben, gelten bei der Übertragung eines Amtes im Schulaufsichtsdienst die Vorschriften über den Aufstieg (§ 42) nicht. § 43 findet entsprechende Anwendung; die Dienstzeit rechnet von dem Zeitpunkt, von dem ab der Lehrer ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt innehat.

2. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

a) Lehrer an Volksschulen

§ 58

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Volksschulen besitzt, wer die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden hat.

§ 59

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 31. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 60

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert mindestens zwei Jahre. Sie endet mit dem Bestehen der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

(2) Wer die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Einstellung bestanden hat, ist zu entlassen.

§ 61

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Lehrern an Volksschulen erst verliehen werden, wenn sie mindestens

1. das 32. Lebensjahr vollendet und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von fünf Jahren zurückgelegt haben.

b) Realschullehrer

§ 62

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Realschullehrers besitzt, wer

1. nach Bestehen der Ersten und Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen die Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen bestanden hat oder
2. a) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen bestanden,
 - b) einen Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr und sechs Monaten abgeleistet und
 - c) die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen bestanden hat.

(2) In Fächern, in denen ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht möglich ist, tritt an die Stelle des Studiums nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmte Ausbildungsgang.

§ 63

Ernennung, Probezeit

(1) Lehrern an Volksschulen kann nach Erwerb der Befähigung ein Amt der Laufbahn des Realschullehrers verliehen werden.

(2) Bewerber, die die Befähigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 erworben haben, können in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 31. Lebensjahr, als Schwerbeschädigte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Probezeit dauert zwei Jahre.

§ 64

Beförderung

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 b darf Realschullehrern erst verliehen werden, wenn sie mindestens

1. das 32. Lebensjahr vollendet und
2. eine Dienstzeit von fünf Jahren nach Verleihung eines Amtes ihrer Laufbahn zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als der Besoldungsgruppe A 11 b darf Realschullehrern erst verliehen werden, wenn sie mindestens

1. das 35. Lebensjahr vollendet und
2. eine Dienstzeit von acht Jahren nach der Verleihung eines Amtes ihrer Laufbahn zurückgelegt haben.

3. Lehrer an berufsbildenden Schulen

a) Werkstattlehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen

§ 65

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Werkstattlehrers besitzt, wer

1. a) nach Ableistung der in der Fachrichtung erforderlichen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister bestanden oder
- b) nach einem mindestens zweisemestrigen Besuch einer Fachschule als Tagesschule oder einem mindestens sechssemestrigen Besuch einer Fachschule als Abendschule die Abschlußprüfung bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Meister oder eine mindestens einjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Techniker ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung besitzt ferner, wer die in der Fachrichtung erforderliche Berufsausbildung mit dem erfolgreichen Besuch einer Höheren Fachschule abgeschlossen hat.

§ 66

Einstellung, Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

b) Fachlehrer an berufsbildenden Schulen

§ 67

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers besitzt, wer

1. nach einem mindestens zweisemestrigen Besuch einer Fachschule als Tagesschule oder einem mindestens sechssemestrigen Besuch einer Fachschule als Abendschule die Abschlußprüfung bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Techniker ausgeübt hat.

(2) In Fachrichtungen, in denen der Besuch einer Fachschule nicht möglich ist, tritt an die Stelle der in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen die Ablegung der Meisterprüfung und eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit nach Ablegung der Meisterprüfung.

(3) Die Befähigung als Fachlehrer für die schreibtechnischen Fächer besitzt, wer

1. eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
2. hauptberuflich eine mindestens zweijährige kaufmännische Tätigkeit ausgeübt hat und
3. an einem vom Kultusminister eingerichteten Lehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.

§ 68

Einstellung, Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

**c) Jugendleiterin als Lehrkraft
an berufsbildenden Schulen**

§ 69

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn der Jugendleiterin als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen besitzt, wer

1. die Prüfung für Jugendleiterinnen bestanden und
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Jugendleiterin an einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt hat.

§ 70

Einstellung, Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

**d) Technische Lehrer an Berufsfachschulen,
Fachschulen und Höheren Fachschulen**

§ 71

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers besitzt, wer

1. a) das in der Fachrichtung erforderliche Abschluszzeugnis einer Höheren Fachschule erworben hat oder
- b) für die Verwendung an einer Werkkunstschule die für die Fachrichtung erforderliche Ausbildung an einer Werkkunstschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder
- c) für die Verwendung in einer Fachabteilung oder in einer Fachklasse für Gestaltung an einer Fachschule oder Höheren Fachschule die Vorbildung nach Buchstabe a oder b besitzt

und

2. nach Erwerb des Abschluszzeugnisses oder nach erfolgreichem Besuch der Werkkunstschule eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat; in Fachrichtungen, in denen eine Meisterprüfung abgelegt werden kann, müssen mindestens zwei Jahre der hauptberuflichen Tätigkeit nach Ablegung der Meisterprüfung abgeleistet sein.

§ 72

Einstellung, Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

**e) Sozialarbeiter als Lehrer
an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**

§ 73

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Sozialarbeiters als Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit besitzt, wer

1. nach einer dreijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannten Ausbildung die staatliche Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet und
3. nach der staatlichen Anerkennung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung besitzt ferner, wer

1. nach einer zweijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannten Ausbildung die Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit oder Wohlfahrtschule bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung ein Berufspraktikum von einem Jahr abgeleistet,
3. nach der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit als Wohlfahrtspfleger im öffentlichen Dienst ausgeübt und
4. die Ergänzungsprüfung bestanden hat.

(3) § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 74

Einstellung, Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

f) Religionslehrer an berufsbildenden Schulen

§ 75

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Religionslehrers an berufsbildenden Schulen besitzt, wer die theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

(2) Laien-Theologen erwerben die Befähigung durch Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren. Eine kirchliche Ergänzungsausbildung, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens entspricht, wird bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet; eine mindestens zweijährige kirchliche Ergänzungsausbildung tritt an die Stelle des Vorbereitungsdienstes.

§ 76

Einstellung

(1) Bewerber, die die Befähigung nach § 75 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 erworben haben, können in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Laien-Theologen können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie das 35. Lebensjahr, als Schwerbeschädigte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 77

Probezeit

Die Probezeit dauert ein Jahr.

g) Bauräte im Ingenieurschuldienst

§ 78

Befähigung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Baurats im Ingenieurschuldienst besitzt, wer

1. das für die Fachrichtung erforderliche Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule mit einer Diplomprüfung oder, falls die Ablegung dieser Prüfung nicht möglich ist, mit der sonst üblichen Prüfung abgeschlossen und
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens fünfjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung besitzt ferner, wer

1. a) die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst, zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, zum höheren fernmelde-technischen Dienst oder für das Lehramt an der Höheren Schule erworben und
 - b) nach Erwerb der Befähigung eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat
- oder
2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Höheren Schule bestanden und
 - b) nach Bestehen der Prüfung eine mindestens fünfjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

§ 79

Einstellung, Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert ein Jahr.

h) Studienräte an Fachschulen und Höheren Fachschulen

§ 80

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an Fachschulen und Höheren Fachschulen besitzt, wer

1. a) das in der Fachrichtung erforderliche Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen und
 - b) nach Bestehen der Prüfung eine mindestens fünfjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat
- oder
2. a) die Befähigung für das Lehramt an der Höheren Schule, an gewerblichen Schulen oder an kaufmännischen Schulen durch Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erworben und
 - b) nach Erwerb der Befähigung eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat
- oder
3. als Diplom-Handelslehrer oder als Gewerbelehrer mit einem durch eine Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen ausgeübt hat.

Bei Bewerbern, die an Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen oder Höheren Fachschulen für Sozialarbeit verwendet werden sollen, können auf die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(2) In Fachrichtungen, in denen der Besuch einer Kunsthochschule vorgeschrieben oder üblich ist, besitzt die Befähigung, wer

1. die für die Fachrichtung erforderliche Ausbildung an einer Kunsthochschule mit Erfolg abgeschlossen hat und
2. nach Abschluß der Ausbildung eine mindestens fünfjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat und durch besondere schöpferische Leistungen hervorgetreten ist.

§ 81

Einstellung, Probezeit

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Probezeit dauert ein Jahr.

4. Lehrer an den Sonderformen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

§ 82

(1) Die Befähigung für eine Laufbahn an den Sonderformen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen besitzt, wer als Lehrer an Volksschulen nach Bestehen der Ersten und Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen oder als Lehrer an einer anderen Schulform nach Erwerb der Befähigung für seine Laufbahn die für die entsprechende Sonderform vorgeschriebene Zusatzprüfung bestanden hat.

(2) Für die Beförderung von Lehrern an Sonderformen der Volksschulen gilt § 61 Nr. 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt VII

Besondere Vorschriften für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen

1. Allgemeines

§ 83

(1) Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und Sparkassen tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Innenminister. Er entscheidet in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Halbsatz 1 sowie § 15 Abs. 3 im Einvernehmen mit der obersten Fachaufsichtsbehörde.

(2) An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt in den Fällen des § 44 Abs. 5, § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 103 und § 104 Abs. 1 der Dienstherr.

§ 84

Befähigung

Bei Angestellten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen tritt für den Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1) in den Fällen der §§ 88, 92 an die Stelle des Vorbereitungsdienstes die dort vorgeschriebene im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit.

§ 85

Ausbildung und Prüfung

Die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für die Anwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und für die Angestellten, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sowie deren Prüfung obliegt, soweit in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, den von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sparkassen oder ihren Verbänden errichteten Verwaltungs- und Sparkassenschulen.

§ 86

Beförderung

Cb Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind (§ 9 Abs. 1), bestimmt der Innenminister, bei Beamten der Sparkassen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 87

Probezeit

(1) Beamte auf Zeit im Sinne der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433) können ohne vorherige Ableistung einer Probezeit (§ 6) ernannt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht bereits an die Stelle des Vorbereitungsdienstes getreten sind (§§ 88, 92) oder die über die vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit (§§ 91, 93) hinaus geleistet sind, sollen unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 oder des § 25 Abs. 2 auf die Probezeit angerechnet werden.

(3) Bei Inhabern des Reifezeugnisses (Abschlußzeugnis) einer höheren Lehranstalt oder des Abschlußzeugnisses einer Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule oder einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit kann die Probezeit (§ 20 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1) um ein Jahr gekürzt werden.

(4) § 20 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 bleiben unberührt.

2. Mittlerer Dienst

§ 88

Übernahme von Angestellten in den mittleren Dienst

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 erfüllt,
2. an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den in Frage kommenden Verwaltungszweigen abgeleistet hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,
3. die Laufbahnprüfung bestanden hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 89

Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst)

(1) Bei Anwärtern, die sich lediglich um ein Amt im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) bewerben, kann der Vorbereitungsdienst (§ 18 Abs. 1) durch Anrechnung von Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die geeignet sind, die für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis auf sechs Monate gekürzt werden.

(2) Bei Angestellten (§ 88), die sich lediglich um ein Amt im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) bewerben, tritt an die Stelle der in § 88 Nr. 2 vorgeschriebenen dreijährigen eine mindestens zweijährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis.

(3) An die Stelle der Laufbahnprüfung (§ 19) tritt in den Fällen der Absätze 1 und 2 die mit Erfolg abgeschlossene Teilnahme an einem Lehrgang für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst).

(4) Die Beförderung über ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 hinaus ist nur nach Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 19) zulässig.

§ 90

Wohlfahrtspfleger

In das Beamtenverhältnis auf Probe können staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger übernommen werden, wenn sie

1. mindestens die Abschlußprüfung an einer Wohlfahrtsschule auf Grund einer zweijährigen Ausbildung bestanden und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 91

Baukontrolleure, Straßenmeister

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
2. die Gesellenprüfung in einem zum Bauhandwerk gehörenden Beruf bestanden hat,
3. nach Bestehen der Gesellenprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Gehobener Dienst

§ 92

Übernahme von Angestellten
in den gehobenen Dienst

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 erfüllt,
2. an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens sechsjährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den in Frage kommenden Verwaltungszweigen abgeleistet hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,
3. die Laufbahnprüfung bestanden hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Bei Angestellten der Sparkassen steht der Laufbahnprüfung (Absatz 1 Nr. 3) die vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als gleichwertig anerkannte Fachprüfung gleich.

(3) Bei Angestellten, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 erfüllen, können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen oder anderen höheren technischen Fachschule sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu zwei Jahren auf die an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretende Dienstzeit im Angestelltenverhältnis angerechnet werden.

§ 93

Gehobener Dienst an Volksbüchereien

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
2. nach einer Ausbildung am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister als gleichwertig anerkannten Bibliotheks- oder Büchereischule die Diplomprüfung für den Dienst an Volksbüchereien bestanden hat,
3. nach Bestehen der Diplomprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 94

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes, die an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine Dienstzeit im Angestelltenverhältnis (§§ 84, 88) abgeleistet haben, können abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bereits nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von drei Jahren zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden. § 26 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Beamteten Wohlfahrtspflegern im mittleren Dienst kann ein Amt der Laufbahn des Sozialarbeiters im gehobenen Dienst verliehen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von zwei Jahren zurückgelegt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet sind,
3. eine Einführungszeit von mindestens sechs Monaten geleistet haben,
4. die Ergänzungsprüfung bestanden haben und
5. sich in Dienstgeschäften der Laufbahn des Sozialarbeiters im gehobenen Dienst bewährt haben.

§ 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

4. Höherer Dienst

§ 95

Vorbereitungsdienst

§§ 37 bis 39 finden keine Anwendung.

§ 96

Probezeit

(1) In Laufbahnen des höheren Dienstes kann in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wer die Befähigung (§ 5 Abs. 1) für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, besitzt.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 können auch Beschäftigungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden.

(3) Abschnitt III bleibt unberührt.

5. Mitglieder des Vorstandes einer Sparkasse**§ 97**

(1) Zum Mitglied des Vorstandes einer Sparkasse im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 ernannt werden, wer

1. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Sparkassendienst oder eine gleichwertige Fachprüfung (§ 92 Abs. 2) bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren bei einer Sparkasse oder Sparkassenorganisation ausgeübt und
3. das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zum Mitglied des Vorstandes einer Sparkasse im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt ernannt werden, wer

1. die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Staatsprüfung erworben und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit bei einer Sparkasse oder Sparkassenorganisation ausgeübt hat oder
2. das Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung oder, soweit üblich, mit einer anderen Hochschul- oder Universitätsprüfung abgeschlossen und nach Bestehen der Prüfung eine mindestens sechsjährige hauptberufliche Tätigkeit bei einer Sparkasse oder Sparkassenorganisation ausgeübt hat oder
3. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 erfüllt und nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 15 Jahren bei einer Sparkasse oder Sparkassenorganisation ausgeübt hat.

(3) Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 3 vermindert sich um drei Jahre, wenn das Abschlußzeugnis des Lehrinstituts für das kommunale Sparkassen- und Kreditwesen oder das Zeugnis über das Verbandsprüferexamen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes nachgewiesen wird.

(4) Bei Angestellten, die zum Mitglied des Vorstandes einer Sparkasse ernannt werden, gilt die Probezeit insoweit als abgeleistet, als sie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit in leitender Stellung bei einer Sparkasse oder Sparkassenorganisation ausgeübt haben. Es sind jedoch mindestens drei Monate als Probezeit zu leisten.

6. Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben**§ 98**

(1) Zum Leiter eines Versorgungs- und Verkehrsbetriebes (Werkleiter) in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen erworben,
2. nach Erwerb der Befähigung oder Erwerb des Abschlußzeugnisses eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren ausgeübt und
3. das 35. Lebensjahr vollendet hat.

An Stelle des Befähigungsnachweises nach Nummer 1 kann das Wirtschaftsdiplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, das nach einer vom Innenminister anerkannten Prüfungsordnung erworben worden ist, gefordert werden. Nummer 3 gilt nicht bei einer Ernennung von Werkleitern in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10.

(2) Zum Leiter eines Versorgungs- und Verkehrsbetriebes (Werkleiter) in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Staatsprüfung erworben und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder
2. die Diplom-Hauptprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt oder das Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung oder, soweit üblich, mit einer anderen Hochschul- oder Universitätsprüfung abgeschlossen und eine mindestens sechsjährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder
3. die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 erfüllt und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 15 Jahren ausgeübt hat.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit muß in Versorgungs- oder Verkehrsbetrieben oder solchen Verwaltungsbereichen abgeleistet worden sein, die geeignet sind, die für das Amt des Werkleiters erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

7. Lehrer und Leiter an Verwaltungs- und Sparkassenschulen**§ 99**

(1) Zum Lehrer an einer Verwaltungs- und Sparkassenschule in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder für den gehobenen Sparkassendienst erworben hat,
2. nach Erwerb der Befähigung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren im öffentlichen Dienst ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die Lehrtätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, und
3. das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Nummer 3 gilt nicht bei der Ernennung von Lehrern in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10.

(2) Zum Lehrer oder Leiter an einer Verwaltungs- und Sparkassenschule in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Staatsprüfung erworben und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens dreijährige, für die Lehrtätigkeit geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder

2. das Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung oder, soweit üblich, mit einer anderen Hochschul- oder Universitätsprüfung abgeschlossen und eine mindestens sechsjährige, für die Lehrtätigkeit geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

§ 42 Abs. 1 bleibt unberührt.

Abschnitt VIII

Besondere Vorschriften für Beamte der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 100

An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Halbsatz 1, § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 15 Abs. 3 bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 101

Übernahme von Angestellten in den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst

In Laufbahnen des mittleren nichttechnischen und des gehobenen nichttechnischen Dienstes bei den Handwerkskammern und den Landwirtschaftskammern können Angestellte in entsprechender Anwendung der §§ 84, 88 und 92 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Allgemeines

§ 102

Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherrn

(1) Bei der Übernahme von Beamten anderer Dienstherrn ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die Probezeit gilt als abgeleistet, wenn der Beamte bei einem anderen Dienstherrn bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit berufen war; sie gilt ferner insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherrn nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat. War dem Beamten bereits ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung; bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 3 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzung des § 48 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt war. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich dieser Verordnung. Auch ohne diese Voraussetzungen

kann bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich dieser Verordnung anerkannt werden. In Zweifelsfällen bestimmen der Innenminister und der Finanzminister, welche Laufbahnen einander entsprechen.

(3) Wer unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 34, 44, 90, 91, 93, 97 bis 99, 112, 114 die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieser Verordnung erworben hat, besitzt die Befähigung für die Laufbahn bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich dieser Verordnung. Die auf Grund einer Regelung nach § 14 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung erworbene Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung soll als Befähigung für eine im wesentlichen übereinstimmend geregelte entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich dieser Verordnung anerkannt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In Zweifelsfällen bestimmen der Innenminister und der Finanzminister, ob bei einer Übernahme ein Amt übersprungen wird.

§ 103

Ausnahmen

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde können Ausnahmen zugelassen werden von

1. dem Höchstalter für die Einstellung: § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 35 Nr. 2, § 40 Nr. 2, § 46 Nr. 2, § 48 Abs. 3 Nr. 2, § 59 Nr. 2, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 66 Abs. 1 Nr. 2, § 68 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 1 Nr. 2, § 72 Abs. 1 Nr. 2, § 74 Abs. 1 Nr. 2, § 76 Abs. 1 und 2, § 79 Abs. 1 Nr. 2, § 81 Abs. 1 Nr. 2, § 112 Nr. 4, § 114 Nr. 4,
2. der Probezeit und der Mindestprobezeit: § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 36 Satz 1 und 3, § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Satz 1 und 3, § 49 Abs. 1 und Abs. 2 Halbsatz 2, § 60 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 2, § 68 Abs. 2, § 70 Abs. 2, § 72 Abs. 2, § 74 Abs. 2, § 77, § 79 Abs. 2, § 81 Abs. 2,
3. dem Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8, § 9 Abs. 1 Satz 1,
4. der Beförderung während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung oder innerhalb von drei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze: § 9 Abs. 2,
5. der Mindestbewährungszeit, dem Mindestalter und der Wartezeit: § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 27 Nr. 1 und 2, § 42 Abs. 1 Nr. 2, § 43 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, § 43 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2, § 43 Abs. 3 Nr. 2, § 56, § 64 Abs. 2 Nr. 2, § 94 Abs. 1 Satz 1, § 97 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 3, § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 3 und § 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3,
6. dem Höchstalter für den Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes: § 42 Abs. 1 Nr. 4.

Von dem Mindestalter nach § 61 Nr. 1 können bis zum 31. Dezember 1968 Ausnahmen zugelassen werden. Eine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 gilt als erteilt, wenn der Bewerber an dem Tage, an dem er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgt.

(2) Ausnahmen für Beförderungen innerhalb von drei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4) und von dem Höchstalter für den Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes (Absatz 1 Satz 1 Nr. 6) sind nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig.

(3) Über Ausnahmen von § 8, § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 49 Abs. 1 und Abs. 2 Halbsatz 2 entscheidet der Landespersonalausschuß, für die in § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten die Landesregierung. Über Ausnahmen von den übrigen in Absatz 1 genannten Vorschriften entscheiden für die Beamten

1. des Landes der Innenminister und der Finanzminister,
2. der Landschaftsverbände der Innenminister,
3. der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Sparkassen der Regierungspräsident,
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen, die Aufsichtsbehörde, bei Lehrern im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

§ 104

Übergangsregelung für die Einstellung

(1) Soweit infolge der Kriegs- oder Kriegsfolgeereignisse oder infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des einfachen, des mittleren oder des gehobenen Dienstes hinsichtlich der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Für Heimkehrer werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — BGBl. S. 221 — in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 — BGBl. I S. 875, 994 — und vom 17. August 1953 — BGBl. I S. 931 —). Bei politischen Häftlingen, auf die § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578) Anwendung findet, werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit des Gewahrsams heraufgesetzt.

§ 105

Übergangsregelung für Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes richtet sich für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, nach den bisherigen Vorschriften. Abweichungen, die nach diesen Vorschriften für Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, gelten weiter.

(2) Bei Einrichtung neuer Laufbahnen kann bis zum 30. Juni 1966 mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers bei der Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst über die in § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 bestimmte Dauer hinausgegangen werden.

§ 106

Übergangsregelung für die Probezeit

(1) Die Probezeit kann um die Zeit gekürzt werden, um die sich ihr Beginn infolge des Krieges verzögert hat. Hierbei bleiben die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit unberücksichtigt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Beginn der Probezeit infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen verzögert hat.

(3) Die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.

§ 107

Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 9 Abs. 3), anzurechnen:

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(2) Auf die Mindestdienstzeiten nach § 27 Nr. 2 und § 42 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578) bis zu zwei Jahren angerechnet werden, Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 jedoch nur insoweit, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.

(3) Auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 9 Abs. 3), werden Zeiten angerechnet, die auf Grund gewählter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes oder nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 des Besoldungsgesetzes als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts gelten. In Fällen des § 31 a Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Absatz 1 Nr. 1 entsprechend.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Bamtengruppen und Richter

§ 108

Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten

(1) Auf den Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten findet § 10 Anwendung, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erwerben die Befähigung für Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes durch erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit, die mindestens zwei Drittel des für die neue Laufbahn jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beträgt; Polizeivollzugsbeamte, die die I. Fachprüfung nicht abgelegt haben, haben nach Ableistung der Unterweisungszeit eine Ergänzungsprüfung abzulegen. § 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für den Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes gilt Absatz 2 entsprechend. Die oberste Dienstbehörde kann die Ablegung einer Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Befähigung für die neue Laufbahn verlangen.

(4) Die Befähigung für Laufbahnen, für die die Befähigung nach den Absätzen 2 und 3 nicht erworben werden kann, wird durch Ableistung des für die neue Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworben. Ist für die neue Laufbahn neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine technische oder andere Fachausbildung erforderlich, so ist sie vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Rechtsvorschriften, nach denen auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises von Vorbereitungsdienst und Prüfung abgesehen werden kann, bleiben unberührt.

§ 109

Richter

Diese Verordnung gilt für Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 110

Übergangsregelung für die Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis auf Probe

Die in den §§ 88, 90 bis 93, 101 bestimmte Höchstaltersgrenze kann zur Vermeidung von Härten mit Zustimmung der nach § 103 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 1966 überschritten werden.

§ 111

Übergangsregelung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst)

Auf Beamte, die am 1. Juli 1958 im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) tätig waren und das 45. Lebensjahr vollendet hatten, findet § 89 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 112

Maschinenmeister an Hochschulen und Ingenieurschulen

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
2. die Gesellenprüfung in einem der Laufbahn entsprechenden Beruf bestanden hat,
3. nach Bestehen der Gesellenprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 113

Übergangsregelung für den Aufstieg in den gehobenen Dienst

(1) Auf die Mindestdienstzeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 können bis zum 31. Dezember 1966 im Angestelltenverhältnis geleistete Dienstzeiten, die nicht bereits an die Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 88 Nr. 2) getreten oder auf die Probezeit (§ 87 Abs. 2) angerechnet worden sind, bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, die bis zum 1. Juli 1958 die Einheitslaufbahn oder keine besondere Laufbahnregelung hatten, können Beamten des mittleren Dienstes, die bis zum 31. März 1965 ernannt worden sind und bis zu diesem Zeitpunkt die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) abgelegt haben, abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung verleihen, wenn eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von mindestens einem Jahr abgeleistet worden ist.

(3) Angestellte, die die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen und bis zum 30. Juni 1963 die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) bestanden haben, bis zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr unmittelbar in den gehobenen Dienst übernommen werden konnten, können in das Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren Dienst übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 88 Nr. 4 erfüllen. Für den Aufstieg gilt Absatz 2.

§ 114

Übergangsregelung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann übernommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
2. bis zum 31. März 1968 nach einer Ausbildung am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Bibliotheks- oder Büchereischule die Diplomprüfung bestanden hat,
3. nach Bestehen der Diplomprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 115

Technische Lehrer an Fachschulen und Höheren Fachschulen

Auf Technische Lehrer an Fachschulen und Höheren Fachschulen findet Abschnitt III insoweit Anwendung, als die in § 71 vorgeschriebene Ausbildung nicht möglich oder nicht üblich ist.

3. Inkrafttreten *)

§ 116

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten mit den Änderungen weiter, die sich aus dem Landesbeamten-gesetz und aus dieser Verordnung ergeben. Sie sind bis zum 31. Dezember 1965 neu zu fassen.

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Juli 1958 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel II der Ersten Änderungsverordnung vom 19. März 1963 (GV. NW. S. 146) und Artikel III der Zweiten Änderungsverordnung vom 16. Juni 1964 (GV. NW. S. 189).

Vergiß es nicht!



Einzelpreis dieser Ausgabe 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.